

**Rahmenrichtlinien¹⁾
für den berufsbezogenen Lernbereich in der
berufsqualifizierenden Berufsfachschule – Pharmazeutisch-
technische Assistentin/Pharmazeutisch-
technischer Assistent –**

Stand: Juli 2023

Inhalt

- 1 Grundsätze**
 - 1.1 Verbindlichkeit
 - 1.2 Ziele der Berufsfachschule
 - 1.3 Didaktische Grundsätze für die Berufsfachschule
 - 1.4 Deutscher Qualifikationsrahmen
 - 1.5 Ziele und didaktische Grundsätze für die berufsqualifizierende Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent
- 2 Lernfelder**
 - 2.1 Struktur
 - 2.2 Übersicht der Lernfelder
 - 2.3 Verteilung der Fächer in den Lernfeldern
 - 2.4 Kompetenzen und Unterrichtshinweise
 - Lernfeld 1 Sich im Beruf und im Gesundheitswesen orientieren
 - Lernfeld 2 Verordnete Arzneimittel abgeben
 - Lernfeld 3 Im Rahmen der Selbstmedikation informieren und beraten
 - Lernfeld 4 Pharmazeutische Dienstleistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention gestalten und erbringen
 - Lernfeld 5 Arzneimittel herstellen

1) Für die Bildungsgänge und Unterrichtsfächer, für die im Allgemeinen keine KMK-Vorgaben bestehen, werden **Rahmenrichtlinien** erstellt. In die hierfür eingesetzten Kommission werden gemäß Niedersächsischem Schulgesetz außer Lehrkräften des berufsbildenden Schulwesens Vertreterinnen und Vertreter des Landesschulbeirates berufen. **Rahmenrichtlinien** weisen Mindestanforderungen aus und schreiben die Lernziele und Lerninhalte für den Unterricht verbindlich vor. Die Hinweise zum Unterricht und zur Methodik stellen Empfehlungen dar und sind als Anregungen für die Lehrkräfte zu verstehen.

- Lernfeld 6 Ausgangsstoffe und Arzneimittel prüfen
- Lernfeld 7 Betriebliche Arbeitsabläufe gestalten
- Lernfeld 8 Arzneimittelversorgung in Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens mitgestalten

1 Grundsätze

1.1 Verbindlichkeit

Rahmenrichtlinien weisen Mindestanforderungen aus und schreiben die zu entwickelnden Kompetenzen sowie die didaktischen Grundsätze für den Unterricht verbindlich fest. Sie sind so gestaltet, dass die Schulen ihr eigenes pädagogisches Konzept sowie die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit weiterentwickeln können.

Die Zeitrichtwerte sind Richtwerte, die Unterrichtshinweise sind als Anregungen für die Schulen zu verstehen.

1.2 Ziele der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule hat die Aufgabe, die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler weiterzuentwickeln. Dies geschieht auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen.^{1a)}

Die Berufsfachschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung.

Die berufsqualifizierende Berufsfachschule bildet Schülerinnen und Schüler für einen Beruf aus. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler an der Berufsfachschule auch schulische Abschlüsse erwerben, die sie befähigen, nach Maßgabe dieser Abschlüsse ihren Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen.²⁾

1.3 Didaktische Grundsätze für die Berufsfachschule

Handlungsorientierung

Der Unterricht soll nach dem didaktisch-methodischen Konzept der Handlungsorientierung umgesetzt werden.³⁾

1a) Vgl. § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG).

2) Vgl. § 16 NSchG.

3) Vgl. 2.7 Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BBS).

Handlungskompetenz⁴⁾

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Wissen und Fertigkeiten (Fachkompetenz), Selbstkompetenz und Sozialkompetenz (Personale Kompetenz).

Fachkompetenz	Personale Kompetenz
Wissen und Fertigkeiten	Selbstkompetenz und Sozialkompetenz

Fachkompetenz umfasst Wissen und Fertigkeiten

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personale Kompetenz umfasst Selbst- und Sozialkompetenz**Selbstkompetenz⁵⁾**

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortung- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind immanenter Bestandteil von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Methodenkompetenz

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

4) Vgl. Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule [...] vom 14. Dezember 2018, S. 15.

5) Der Begriff »Selbstkompetenz« ersetzt den bisher verwendeten Begriff »Humankompetenz«. Er berücksichtigt stärker den spezifischen Bildungsauftrag der Berufsfachschule und greift die Systematisierung des DQR auf.

Kommunikative Kompetenz

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partnerinnen und Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz

Sie ist die Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

1.4 Deutscher Qualifikationsrahmen

Für das deutsche Berufsbildungssystem besteht die Herausforderung, die notwendige Transparenz und Durchlässigkeit gegenüber anderen europäischen Bildungssystemen herzustellen. Das Kompetenzmodell der KMK umfasst bereits die wesentlichen Elemente des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) bzw. des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)^{6), 7)} (vgl. 1.3).

Hinsichtlich der Niveaustufe sind diese Rahmenrichtlinien nach dem derzeitigen Stand der DQR-Matrix grundsätzlich an der Niveaustufe 4⁸⁾ ausgerichtet.

1.5 Ziele und didaktische Grundsätze für die berufsqualifizierende Berufsfachschule Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent

Berufsbild

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten (PTA) sind tätig in öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehraphotheken, Versandapotheken, der pharmazeutischen Industrie, in Prüflaboratorien, im pharmazeutischen Großhandel, bei Behörden, Krankenkassen, Verbänden und pharmazeutischen Dienstleistern sowie in pharmazeutischen Lehr- und Forschungseinrichtungen. Damit verfügen sie über ein breites Spektrum beruflicher Arbeitsfelder, wobei vorwiegend eine Berufstätigkeit in Apotheken

6) Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). In Kraft getreten 01.05.2013.

7) Anlage zum Gemeinsamen Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Stand 01.08.2013.

8) »Über Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen.« Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22. März 2011. S.6.

c) Satzung der Apothekerkammer Niedersachsen

i. d. F. vom 2. Dezember 2024

(Mitteilungen der Apothekerkammer Niedersachsen,
4. Ausg., Dezember 2024/Januar 2025)

I. Die Apothekerkammer und ihre Aufgaben

§ 1

Rechtsnatur und Sitz der Apothekerkammer Niedersachsen

(1) ¹Die Apothekerkammer Niedersachsen (im Folgenden: Kammer) ist die Berufsvertretung der niedersächsischen Apothekerinnen und Apotheker¹⁾. ²Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. ³Die Kammer hat ihren Sitz in Hannover und unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle.

(2) Die Kammer verwaltet ihr eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Apothekerversorgung Niedersachsen haftet.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kammer hat die Aufgabe

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit zu wahren und für ein hohes Ansehen des Berufsstandes zu sorgen,
2. die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder sowie der in § 3 Abs. 4 genannten Personen zu überwachen und die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,
3. die berufliche Fortbildung der Mitglieder zu fördern, insbesondere Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen sowie Fortbildungen zu zertifizieren und Mitgliedern Fortbildungszertifikate zu erteilen,
4. die Weiterbildung der Mitglieder nach Maßgabe des HKG zu regeln und Zusatzqualifikationen zu bescheinigen,
5. die Qualität der Berufsausübung weiterzuentwickeln und zu sichern sowie durch Zertifikate zu bescheinigen,
6. die Ausgabe von Heilberufsausweisen und sonstigen Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie von qualifizierten Zertifikaten mit Angabe über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz,
7. auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken,

1) Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit die maskuline Form, ohne damit diskriminieren zu wollen.

8. in allen den Beruf und das Fachgebiet der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten Behörden und Gerichten Gutachten zu erstatten oder Gutachter zu benennen, bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen mitzuwirken, Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit zu beraten und zu unterstützen sowie Dritte in die Berufsausübung betreffenden Angelegenheiten zu informieren und zu beraten,
9. auf eine ausreichende arzneiliche Versorgung der Bevölkerung hinzuwirken,
10. die nach dem Berufsbildungsgesetz maßgeblichen Aufgaben in der Ausbildung von Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten wahrzunehmen,
11. die Wahrnehmung von übertragenen staatlichen Aufgaben,
12. die erforderlichen Maßnahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung der Menschen entsprechend der maßlichen Rechtsvorschriften nach § 9 Abs. 2 HKG auszuführen.

II. Mitgliederkreis und Meldepflichten

§ 3

Mitglieder

(1) Der Kammer gehören nach dem HKG alle Apotheker an, die diesen Beruf aufgrund einer Approbation oder Berufserlaubnis in Niedersachsen ausüben.

(2) ¹Apotheker, die ihren Beruf nicht ausüben, gehören der Kammer an, soweit sie ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben. ²Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kammer auf ihre Mitgliedschaft verzichten. ³Der Verzicht wird mit Ablauf des Vierteljahres wirksam, in dem die Verzichtserklärung der Kammer zugeht.

(3) Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden (Pharmazeuten im Praktikum), sind Mitglieder der Kammer.

(4) Der Kammer gehören nicht als Mitglieder an, Personen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates oder als Staatsangehörige eines Drittstaates wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind, ihren Beruf als Apotheker nur vorübergehend oder gelegentlich in Niedersachsen ausüben.

§ 4

Studierende der Pharmazie

(1) ¹Studierende der Pharmazie können der Kammer freiwillig beitreten. ²Sie können mit dem Beitritt die Informations- und Beratungsangebote der Kammer in Anspruch nehmen.

(2) ¹Die Kammer kann einen Beirat der freiwillig beigetretenen Personen gründen. ²Die Entscheidung über die Einrichtung eines Beirats, seiner Größe und Aufgaben trifft die Kammerversammlung. ³Der Beirat berät die Organe der Kammer in Fragen des Berufs-

eintritts der Pharmaziestudierenden und in Fragen der Vernetzung von Ausbildung und Berufspraxis.

§ 5

Pharmazeutische Berufsgruppen

Apotheker, Apothekerassistenten, pharmazeutisch-technische Assistenten, Pharmazieingenieure, pharmazeutische Assistenten, Apothekenassistenten und pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu diesen Berufen befinden, werden von der Kammer im Rahmen der zur Wahrung der beruflichen Belange aller Berufsangehörigen zu treffenden Maßnahmen betreut.

§ 6

Meldepflichten

(1) ¹Die Apothekenleiter sind verpflichtet, die in ihrem Betrieb tätigen Mitarbeitenden, die den pharmazeutischen Berufsgruppen nach § 5 angehören, bei der Kammer an- und abzumelden. ²Die Meldepflicht gilt auch bei vorübergehender Beschäftigung, sofern diese länger als zwei Wochen dauert. ³Soweit die Kammerangehörigen hiernach gemeldet worden sind, ist deren unmittelbare Meldung nach § 4 HKG nicht mehr erforderlich.

(2) Die Meldung erfolgt auf einem von der Kammer herausgegebenen Formblatt.

(3) Die Meldepflicht umfasst außer dem Beginn, der Beendigung oder der Unterbrechung einer Berufstätigkeit (z.B. Mutterschutz, Elternzeit), Änderungen des Ausbildungsstandes (Prüfungen, Approbation, Promotion), der Wochenarbeitszeit, des Namens und der Wohnanschrift.

(4) ¹Eine Meldepflicht nach Absatz 1 besteht ferner für ein Weiterbildungsverhältnis nach der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen unter Benennung des betreffenden Gebietes oder Teilgebietes. ²Der Beginn und die Beendigung der Weiterbildung und ein Wechsel der Weiterbildungsstätte müssen jeweils unter Benennung des betreffenden Gebietes oder Teilgebietes gemeldet werden.

III. Organe und Ausschüsse

§ 7

Organe der Kammer

¹Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand. ²Sie werden nach den Bestimmungen des HKG und der Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen gewählt.

§ 8

Kammerversammlung

(1) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung haben die Belange aller Mitglieder in eigener Verantwortung zu vertreten. ²Sie sind nicht an Aufträge gebunden.

Seite 4

(2) ¹Die Kammerversammlung erfüllt die ihr nach dem HKG und ihren Satzungen obliegenden Aufgaben. ²Sie tritt außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ³Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse der Kammerversammlung sind für die Mitglieder der Apothekerkammer bindend.

§ 9

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand der Kammer besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. ²Der Präsident und der stellvertretende Präsident werden in getrennten Wahlgängen gewählt. ³Die Wahlen des Vorstands sind geheim durchzuführen.

(2) ¹Der Präsident wird durch den stellvertretenden Präsidenten vertreten. ²Er kann auch andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung im Einzelfall beauftragen.

(3) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kammer. ²Er bereitet die Sitzungen der Kammerversammlung vor und führt die in ihr gefassten Beschlüsse aus.

(4) ¹Dem Vorstand obliegen Maßnahmen in der Berufsaufsicht. ²Er beschließt die Erteilung einer Rüge und die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens.

(5) ¹Der Vorstand bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der die Geschäftsstelle leitet und im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte der Kammer erledigt. ²Der Vorstand kann die Geschäftsbereiche innerhalb der Geschäftsstelle aufteilen und mehrere Geschäftsführer bestellen. ³In die Geschäftsführung soll ein Apotheker berufen sein. ⁴Die Kammer soll für Rechtsangelegenheiten einen hauptamtlichen Justiziar beschäftigen. ⁵Der Vorstand kann konkretisierende Regelungen zur Ausführung der Aufgaben treffen.

(6) ¹Der Geschäftsführer ist unmittelbar dem Vorstand gegenüber verantwortlich. ²Der Präsident ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. ³Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 10

Gruppen

(1) Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.

(2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Gruppenmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz (2) wirksam.

(4) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sich die Gruppe auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen

Vom 29. September 2021
(PZ vom 7. Oktober 2021, S. 88)
i.d.F. des Änderungsbeschlusses vom 9. Dezember 2024

B

I. Aufgaben, Organe und Mitgliederkreis der Apothekerversorgung

- § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben
- § 2 Bekanntmachungen
- § 3 Auskunftspflicht
- § 4 Organe
- § 5 Delegiertenversammlung
- § 6 Aufsichtsausschuss
- § 7 Verwaltungsausschuss
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Ausnahme von der Mitgliedschaft
- § 10 Befreiung von der Mitgliedschaft
- § 11 Verzicht auf Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft
- § 12 Freiwillige Mitgliedschaft
- § 13 Nachversicherung
- § 14 Ausscheiden aus der Apothekerversorgung

II. Leistungen der Apothekerversorgung

- § 15 Leistungsarten
- § 16 Altersrente
- § 17 Berufsunfähigkeitsrente
- § 18 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 19 Hinterbliebenenrente
- § 20 Witwen-/Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartner
- § 21 Waisenrente

- § 22 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten
- § 23 Sterbegeld
- § 24 Übertragung der Versorgungsabgabe
- § 25 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen
- § 26 Kapitalabfindung

III. Versorgungsabgaben für die Apothekerversorgung

- § 27 Allgemeine Versorgungsabgaben
- § 28 Besondere Versorgungsabgaben
- § 29 Zusätzliche Versorgungsabgabe
- § 30 Geschäftsjahr
- § 31 Versorgungsabgabeverfahren
- § 32 Erfüllungsort und Meldewesen
- § 33 Art der Zahlung der Versorgungsabgabe

IV. Mittelverwendung, Vermögensanlage und Bilanzierung

- § 34 Zweck und Verwendung der Mittel

V. Schlussbestimmungen

- § 35 Abtretung und Übertragung von Ansprüchen
- § 36 Übergangsbestimmung
- § 37 Inkrafttreten

I. Aufgaben, Organe und Mitgliederkreis der Apothekerversorgung

§ 1

Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben

(1) ¹Die Apothekerversorgung Niedersachsen (im Folgenden: Apothekerversorgung) ist eine Einrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Hannover.

(2) ¹Die Apothekerversorgung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. ²Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. ³Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsausschusses vertreten (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 HKG).

(3) ¹Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, für die Mitglieder¹⁾ der Apothekerkammer Niedersachsen, der Apothekerkammer Hamburg und der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt sowie für deren Familienangehörigen nach § 12 Abs. 4 HKG und den Bestimmungen dieser Alterssicherungsordnung Versorgung zu gewähren. ²Sie klärt die Mitglieder und Rentner über ihre Rechte und Pflichten auf und gibt Auskunft über die Angelegenheiten des Mitgliedsverhältnisses.

§ 2

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Apothekerversorgung erfolgen durch Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung.

§ 3

Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder der Apothekerversorgung sind verpflichtet, der Apothekerversorgung die nach dieser Alterssicherungsordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere Veränderungen, die das Mitglieds- oder Leistungsverhältnis berühren, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Apothekerversorgung kann die Angaben und Nachweise überprüfen und erforderlichenfalls weitere Unterlagen verlangen oder eigene Erhebungen im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen anstellen.

§ 4

Organe

(1) ¹Organe der Apothekerversorgung sind die Delegiertenversammlung, der Aufsichtsausschuss und der Verwaltungsausschuss. ²Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre. ³Die Organe führen die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugewählten Organe fort. ⁴Die Konstituierung soll spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.

(2) ¹Die Mitglieder in den Organen müssen der Apothekerversorgung angehören, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Sie sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Mandats verpflichtet. ³Als Vertreter der Mitglieder der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt sind sie nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. ⁴Die Organmitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihres Mandats bekannt gewordenen Tatsachen, die nicht offenkundig sind, Verschwiegenheit zu wahren. ⁵Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung.

(3) ¹Ein Mitglied verliert sein Mandat in den Organen, wenn

1. seine Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung endet,
2. es schriftlich und unwiderruflich seinen Verzicht auf das Mandat gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seines Stellvertreters erklärt hat,

1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht. Ohne diskriminieren zu wollen, wird zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit durchgehend die männliche Sprachform gewählt, wenn sich die Verwendung des Plurals nicht eignet.

3. es abberufen worden ist,
4. ihm die allgemeine Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch rechtskräftiges Urteil aberkannt worden ist,
5. es infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht in Organe der Kammer wählbar ist.

²Bei Verlust der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder Tod des Mitglieds soll die jeweilige Kammerversammlung nach § 5 Abs. 1 in ihrer nächsten Sitzung einen Vertreter für die verbleibende Amtszeit nachwählen. ³Bei Verlust der Mitgliedschaft im Aufsichts- oder Verwaltungsausschuss nach Satz 1 oder bei Tod des Mitglieds soll die Delegiertenversammlung in der nächsten Sitzung einen Vertreter für die verbleibende Amtszeit nachwählen. ⁴Das Vorschlagsrecht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 30 Mitgliedern. ²Sie werden von der jeweiligen Kammerversammlung oder Delegiertenversammlung der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

(2) ¹In der Delegiertenversammlung sollen die Mitglieder der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl vertreten sein. ²Für die Festlegung der auf die Apothekerkammern der vertragschließenden Länder entfallenden Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen in der Apothekerversorgung Niedersachsen zum Ende der jeweiligen Amtszeit der Delegiertenversammlung maßgebend. ³Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist jeweils der 31. Dezember des Jahres vor Neuwahl der Delegierten in den jeweiligen Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt.

(3) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, ist Vorsitzender der Delegiertenversammlung. ²Er beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet diese. ³Der Vorsitzende hat die Delegiertenversammlung jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen, ferner wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Drittel der Delegierten unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangt. ⁴Die Einladungen, die im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss abgestimmte Tagesordnung und die zur Vorbereitung dienenden Unterlagen müssen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung abgesandt werden. ⁵Die Ladungsfrist beträgt drei Monate, wenn die Auflösung des Versorgungswerks Verhandlungsgegenstand ist. ⁶Zu den Sitzungen der Delegiertenversammlungen sind die Vertreter der Rechts- und Versicherungsaufsichtsbehörden Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und Sachsen-Anhalt sowie die Präsidenten der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt einzuladen. ⁷Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Die Sitzungen der Delegiertenversammlung können unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung. ²Beschlüsse der Delegiertenversammlung können im Einzelfall auf Vorschlag des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung widerspro-

III. Weiterbildung

a) Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Niedersachsen

i. d. F. vom 2. Dezember 2024

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung
- § 3 Voraussetzungen und Art der Weiterbildung
- § 4 Weiterbildungszeit
- § 5 Anforderungen an die Weiterbildung
- § 6 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 7 Aufheben und Erlöschen der Ermächtigung
- § 8 Zulassung der Weiterbildungsstätten
- § 9 Zeugnisse über die Weiterbildung
- § 10 Prüfungsausschüsse
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfung
- § 13 Prüfungsentscheidung
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Bezeichnungen
- § 16 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen
- § 17 Aufheben der Anerkennung
- § 18 Anerkennung abweichender Weiterbildungen
- § 19 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Weiterbildung

¹Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb spezieller Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in bestimmten fachlichen Gebieten und Bereichen nach Abschluss der Berufsausbildung. ²Spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten hat der Apotheker¹⁾, wenn

1) Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf Apothekerinnen und Apotheker.

diese erheblich über das Maß der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in speziellen Gebieten und Bereichen hinausgehen, die üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt werden.³Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung in den Gebieten darf der Apotheker Gebietsbezeichnungen führen, die bei erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung in den Bereichen um Zusatzbezeichnungen ergänzt werden können.

§ 2

Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden und das Recht zum Führen einer Gebietsbezeichnung erlangen:

1. Allgemeinpharmazie
2. Klinische Pharmazie
3. Pharmazeutische Analytik und Technologie
4. Arzneimittelinformation
5. Toxikologie
6. Theoretische und Praktische Ausbildung
7. Öffentliches Gesundheitswesen

(2) ¹Bereiche sind die über ein Gebiet nach Absatz 1 erschließbaren Tätigkeitsfelder mit Schnittstellen zu anderen naturwissenschaftlichen Disziplinen und sozialpflegerischen Berufen, in denen der Apotheker sich qualifizieren kann. ²In folgenden Bereichen kann der Apotheker das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erwerben:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Onkologische Pharmazie
4. Naturheilverfahren und Homöopathie
5. Pharmazie in der Geriatrie
6. Infektiologie
7. Medikationsmanagement im Krankenhaus
8. Pädiatrische Pharmazie

§ 3

Voraussetzungen und Art der Weiterbildung

(1) ¹Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation als Apotheker begonnen werden. ²Sie endet nach Ablauf der erforderlichen Weiterbildungszeit mit einer Prüfung vor der Apothekerkammer Niedersachsen (nachfolgend »Kammer« genannt).

(2) ¹Die Weiterbildung in Gebieten erfolgt in mehrjähriger Berufstätigkeit unter verantwortlicher Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers (nachfolgend »Wei-

terbildender« genannt). ²Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen steht unter verantwortlicher Leitung von Weiterbildenden, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

§ 4

Weiterbildungszeit

(1) ¹Die Weiterbildungszeit beträgt in allen Gebieten mindestens drei Jahre. ²Sie darf nicht um das Zweifache überschritten werden, wenn nicht im begründeten Einzelfall eine Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist, um eine unzumutbare Härte abzuwenden.

(2) ¹Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in einer ganztägigen und hauptberuflichen Tätigkeit durchzuführen. ²Ist eine ganztägige Weiterbildung im Einzelfall aus wichtigen, persönlichen Gründen unzumutbar, kann die Kammer auf Antrag genehmigen, dass die Weiterbildung in einer Teilzeitbeschäftigung durchgeführt wird. ³Die wöchentliche Teilzeitarbeit muss mindestens die Hälfte der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen. ⁴Die Teilzeitbeschäftigung wird entsprechend dem Verhältnis der wöchentlichen Teilarbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit auf die Weiterbildungszeit angerechnet.

(3) ¹Die Weiterbildung soll zusammenhängend absolviert werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehr- bzw. Ersatzdienst oder aus ähnlichen Gründen von mehr als einem Monat im Weiterbildungsjahr wird nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet, es sei denn, dass damit im Einzelfall eine unbillige Härte verbunden wäre. ²Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung. ³In entsprechendem Umfang gilt dies auch für die als Leiter tätigen Weiterzubildenden. ⁴Beginn sowie Unterbrechung und Wiederaufnahme der Weiterbildung sind der Kammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Anforderungen an die Weiterbildung

(1) ¹Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. ²Die für die Verleihung einer Fachgebiets- und Bereichsbezeichnung vorausgesetzten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sowie Fertigkeiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung. ³Sie gibt die Mindestinhalte der Weiterbildung vor. ⁴Maßgebend ist die jeweils bei Beginn der Weiterbildung geltende Anlage der Weiterbildungsordnung. ⁵Die Erfüllung der Anforderungen ist durch den Weiterzubildenden zu dokumentieren und vom Weiterbildenden zu unterzeichnen. ⁶Soweit die Kammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche anbietet, ist die Teilnahme daran verpflichtend. ⁷Von Dritten angebotene Seminare können von der Kammer als gleichwertig anerkannt werden.

(2) ¹Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte des Weiterbildenden beschäftigt, setzt die ordnungsgemäße Weiterbildung das Einvernehmen zwischen dem Weiterbildenden und dem Arbeitgeber des Weiterzubildenden darüber voraus, dass dem Weiterzubildenden in ausreichendem Maße Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten nach den Vorgaben

des Weiterbildenden zu vertiefen und zu erweitern. ²Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen und kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(3) Erfüllen der Weiterzubildende und der Weiterbildende ihre Pflichten nicht, kann die Kammer geeignete Maßnahmen ergreifen, die eine ordnungsgemäße Weiterbildung sicherstellen.

§ 6

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) ¹Die Weiterbildung in Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Kammer zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers. ²Ein Apotheker wird zur Weiterbildung ermächtigt, sofern er fachlich und persönlich geeignet ist, die Weiterbildung zu leiten. ³Der Apotheker, der für ein Gebiet oder einen Bereich zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss in seinem Gebiet oder Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine ordnungsgemäße Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zu gewährleisten. ⁴Die Ermächtigung wird nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. ⁵Im Einzelfall, insbesondere bei der Einführung neuer Bezeichnungen, kann einem Apotheker die Ermächtigung zur Weiterbildung in einem Gebiet oder Bereich, für das er keine Anerkennung besitzt, erteilt werden, wenn er aufgrund seiner durch die berufliche Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten geeignet ist. ⁶Die Ermächtigung kann mit Auflagen erteilt werden, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung zu gewährleisten.

(2) ¹Der zur Weiterbildung ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. ²Der Weiterbildende ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich nach der jeweils geltenden Anlage zur Weiterbildungsordnung zu gestalten. ³Er muss den Weiterzubildenden in ausreichendem Maße Gelegenheit geben, seine theoretischen Kenntnisse, praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

(3) ¹Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. ²Nach Fristablauf kann die Ermächtigung zur Weiterbildung auf Antrag erneut erteilt werden. ³Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der beantragten Weiterbildungsermächtigung bezeichnen. ⁴Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(4) ¹Auf Anfrage gibt die Kammer Auskunft über die zur Weiterbildung ermächtigten Apotheker und zu den zugelassenen Weiterbildungsstätten. ²Neu erteilte Ermächtigungen zur Weiterbildung sowie Zulassungen der Weiterbildungsstätten werden im Mitteilungsblatt der Kammer bekannt gemacht.

§ 7

Aufheben und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Rücknahme und Widerruf der Ermächtigung zur Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**e) Niedersächsisches Gesetz
über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten
(NLöffVZG)¹⁾**

Vom 8. März 2007
(Nds. GVBl. S. 111),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019
(Nds. GVBl. S. 80)

– Auszug –

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Verkaufsstellen, in denen an jedermann Waren verkauft werden, und für das gewerbliche Verkaufen von Waren an jedermann im unmittelbaren persönlichen Kontakt mit der Kundin oder dem Kunden.

(2) ...

(3) ...

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Verkaufsstellen sind Einrichtungen, in denen von einer festen Stelle aus ständig Waren verkauft werden. ²Dazu gehören außer Ladengeschäften aller Art auch Kioske.

(2) ...

(3) ...

§ 3

Allgemein zulässige Verkaufszeiten

(1) An Werktagen dürfen Waren ohne zeitliche Beschränkung verkauft werden.

(2) An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen Verkaufsstellen nur in den Ausnahmefällen der §§ 4 bis 5a geöffnet werden.

(3) ¹Am 24. und 31. Dezember ist die Öffnung ab 14 Uhr ausschließlich für Verkaufsstellen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c und ausschließlich zu den dort genannten Zwecken der Verkaufsstelle zulässig. ²Dies gilt, abweichend von § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 4, auch, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen.

(4) Die bei Ende der zulässigen Öffnungszeit anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.

1) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111).

§ 4

Sonn- und Feiertagsregelung

- (1) An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen dürfen geöffnet werden
1. in der Zeit von 0 bis 24 Uhr
 - a) Apotheken,
1b-5 ...
 - (2) Der Verkauf zu den gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 oder Satz 2 bestimmten Öffnungszeiten darf nur stattfinden, wenn die Öffnungszeiten im Eingangsbereich der Verkaufsstelle so angebracht worden sind, dass sie außerhalb der Verkaufsstelle lesbar sind.

§ 5

Ausnahmen von der Sonntagsregelung auf Antrag

- (1) ¹Die zuständige Behörde kann auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Abs. 1 hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür
1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt,
 2. ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereichs oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntags überwiegt, oder
 3. ein sonstiger rechtfertigender Sachgrund vorliegt.

²Nicht zugelassen werden dürfen Öffnungen für Palmsonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag und die Adventssonntage sowie für die staatlich anerkannten Feiertage und den 27. Dezember, wenn er auf einen Sonntag fällt. ³In einer Gemeinde darf die Öffnung gemeindefeierlich für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. ⁴Ist eine Gemeinde als Ausflugsort anerkannt, so erhöht sich die Höchstzahl nach Satz 3 Halbsatz 1 auf acht Sonntage. ⁵Ist nur ein Ortsbereich als Ausflugsort anerkannt, so gilt diese höhere Höchstzahl nur für diesen Ortsbereich. ⁶Die Öffnung darf für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden, die außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen sollten.

(2) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 können gestellt werden von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, und von einer sie vertretenden Personenvereinigung.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann für Zulassungen nach Absatz 1 auf eine Jahresplanung hinwirken und Termine ortsüblich bekannt machen, bis zu denen Anträge gestellt sein sollten. ²Sie macht die nach Absatz 1 erteilten Zulassungen unter Angabe der betroffenen Sonntage, der Gründe und der betroffenen Gebiete ortsüblich bekannt. ³§ 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

(4) ¹Die zuständige Behörde kann, wenn dafür ein herausragender Anlass besteht, auf Antrag einer Verkaufsstelle zulassen, dass diese an einem Sonntag im Kalenderjahr geöffnet werden darf, ohne dass die Sonntagsöffnung auf die Höchstzahlen nach Absatz 1 angerechnet wird. ²Absatz 1 Sätze 2 und 6 gilt entsprechend.

§ 5a

Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsregelung von Amts wegen

¹Die zuständige Behörde kann zulassen, dass Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. ²Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 6

Verkauf außerhalb von Verkaufsstellen

...

§ 7

Arbeitsschutz

(1) ¹An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Beschäftigung von Verkaufspersonal innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, an jährlich höchstens 22 dieser Tage zulässig. ²Dabei darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf folgende Ausgleichszeiten:

1. Wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, muss der Nachmittag eines Werktags derselben Woche in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.
2. Wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert oder die regelmäßige Arbeitszeit in den Fällen der Nummer 1 spätestens um 13 Uhr endet, muss ein ganzer Werktag derselben Woche arbeitsfrei bleiben.
3. Wenn die Beschäftigung weniger als drei Stunden dauert, muss an jedem zweiten Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben; anstelle des Nachmittags darf ein Vormittag eines Sonnabends oder eines Montags in der Zeit bis 14 Uhr arbeitsfrei gegeben werden.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 muss mindestens jeder dritte Sonntag arbeitsfrei bleiben.

(3) ¹Verkaufsstelleninhaber sind verpflichtet, ein Verzeichnis über Name, Tag, Beschäftigungszeit und -art des Verkaufspersonals zu führen, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird. ²Das Verzeichnis ist zwei Jahre aufzubewahren.

(4) ¹Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 genehmigen. ²Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten, Mitwirkungspflichten, Zuständigkeitsregelung

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder in den Fällen des § 6 als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender

1. entgegen § 3 Abs. 2 an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen verkauft, ohne dass einer der in den §§ 4 und 5 genannten Ausnahmefälle vorliegt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 am 24. Dezember in der Zeit ab 14 Uhr verkauft, ohne dass ein Ausnahmefall nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c vorliegt,
3. an Sonn- oder Feiertagen gemäß § 4 Abs. 1 öffnet, ohne seine Öffnungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 lesbar angebracht zu haben,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen Verkaufspersonal außerhalb der zulässigen Betriebszeiten beschäftigt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Verkaufspersonal an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen länger als acht Stunden täglich beschäftigt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 das dort genannte Verzeichnis nicht oder nicht richtig führt oder dieses Verzeichnis weniger als zwei Jahre aufbewahrt,
7. entgegen Absatz 2 Satz 1 den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte verweigert oder die angeforderten Unterlagen nicht vorlegt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 15 000 Euro geahndet werden.

(2) ¹Verkaufsstelleninhaber und Verkaufspersonal sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²Die Behörden können Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. ³Die Beauftragten der Behörden sind berechtigt, die Verkaufsstelle während des Betriebs zu betreten und zu besichtigen. ⁴Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung zu regeln. ²Dabei können einzelne Aufgaben auf die Gemeinden übertragen werden.

§ 9

Übergangsvorschriften

¹Zulassungen, die nach § 5 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung erteilt worden sind, sind unwirksam, soweit sie sich auf Sonn- und Feiertage nach dem 31. Dezember 2019 beziehen. ²Für die Bestimmung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen im Jahr 2019 ist § 5 in der bis zum 30. Juni 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 2

...

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2007 in Kraft.

C

2. Bekämpfung der Rauschgiftsucht

a)

b) Anwendung des § 31a Abs. 1 BtMG, des § 35a Abs. 1 KCanG und des § 26a Abs. 1 MedCanG sowie Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumentinnen und Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumenten

Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 29. November 2024
– 4208-401.83 –

(Nds. MBl. 2024 Nr. 592, S. 1)

– VORIS 33210 –,

Bezug: a) AV d. MJ v. 30.11.2022 (Nds. Rpfl. 2023 S. 39), geändert durch AV d. MJ v. 19.01.2023 (Nds. Rpfl. S. 258, 321)

– VORIS 30800 –

b) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 14.12.2020 (Nds. MBl. 2021 S. 60; Nds. Rpfl. 2021 S. 52)

– VORIS 33210 –

1. Vorbemerkung

Nach § 31a Abs. 1 BtMG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn

»die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.«

Seit Inkrafttreten des CanG zum 01.04.2024 unterfällt Cannabis nicht mehr dem BtMG. Der Umgang mit Cannabis ist im KCanG und im MedCanG geregelt.

Nach § 35a Abs. 1 KCanG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 34 Abs. 1, 2 oder 5 KCanG absehen, wenn

»die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter lediglich zum Eigenverbrauch Cannabis in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder Cannabinoide extrahiert.«

Seite 2

Nach § 26a Abs. 1 MedCanG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 25 Abs. 1, 3 oder 6 MedCanG absehen, wenn

»die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt«.

Aus den Gesetzgebungsmaterialien (jeweilige Begründung der Änderungsanträge der Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen) zu § 35a KCanG und § 26a MedCanG geht hervor, dass diese § 31a BtMG inhaltlich entsprechen sollen.

Aus diesem Grund lassen sich die zu § 31a BtMG entwickelten Anwendungsgrundsätze auf § 35a KCanG und § 26a MedCanG übertragen, soweit nach § 34 KCanG und § 25 MedCanG ohne Mengengrenze strafbare Tatvarianten der Selbstschädigung durch Cannabis (Herstellung, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Sich-Verschaffen sowie Extrahieren) betroffen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 09.03.1994 – 2 BvL 43/92 (NJW 1994 S. 1577) – zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Betäubungsmittelstrafrechts darauf hingewiesen, dass die Länder verpflichtet sind, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die folgenden Hinweise tragen diesem Auftrag Rechnung und berücksichtigen sowohl den Umstand, dass einerseits Verstöße gegen das BtMG, das KCanG und das MedCanG grundsätzlich kriminelles Unrecht darstellen und aus Gründen des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) eine konsequente Strafverfolgung notwendig machen, andererseits § 31a BtMG, § 35a KCanG und § 26a MedCanG den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnen, differenziert auf Betäubungsmittel- und Cannabisdelinquenz zu reagieren, um den Betäubungsmittel- und Cannabishandel (einschließlich des Klein- und Straßenhandels) von den nicht handeltreibenden Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumentinnen und Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumenten in der justiziellen Reaktion abzugrenzen.

Damit werden die Ziele verfolgt,

- a) durch Entlastung der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei Erwerb oder Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch die Möglichkeit zu eröffnen, die Ressourcen auf die Bekämpfung des organisierten Betäubungsmittel- und Cannabishandels zu konzentrieren,
- b) dadurch zugleich der Pönalisierung der therapiebedürftigen Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumentinnen und Betäubungsmittel- und Cannabiskonsumenten durch die Strafverfolgung zu begegnen.

2. Hinweise zur Anwendung der § 31a BtMG, § 35a KCanG und § 26a MedCanG durch die Staatsanwaltschaften

- 2.1 Geringe Mengen zum Eigenverbrauch
- 2.1.1 Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit Amphetamin in einer Menge bis 3 g oder von bis zu fünf Tabletten Ecstasy (bis zu insgesamt 1,8 g) ausschließlich zum Eigenverbrauch und verursacht die Tat keine Fremdgefährdung, so kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 31a BtMG einstellen.
- Bezieht sich die Tat auf die nach § 34 KCanG und § 25 MedCanG ohne Mengengrenze strafbaren Tatvarianten der Selbstschädigung durch Cannabis (Herstellung, Ein-, Aus- und Durchfuhr, Sich-Verschaffen sowie Extrahieren) und verursacht die Tat keine Fremdgefährdung, so kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 35a KCanG oder § 26a MedCanG einstellen, wenn die tatgegenständliche Menge nicht mehr als 6 g beträgt.
- Bezieht sich die Tat auf den zeitgleichen Umgang mit mehreren Betäubungsmittelarten und/oder Cannabis, wobei die Einzelmengen jeweils unterhalb der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Mengen liegen, ist eine Einstellung gemäß § 31a BtMG, § 35a KCanG und § 26a MedCanG regelmäßig nicht angezeigt.
- 2.1.2 Die in Nummer 2.1.1 Absätze 1 und 2 dargelegten Einstellungskriterien gelten nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Umgang mit Betäubungsmitteln und/oder Cannabis einem anderen Zweck als dem gelegentlichen Eigenkonsum, insbesondere dem Handeltreiben dient.
- 2.1.3 In Verfahren, die den Besitz, den Erwerb, den Anbau oder die Entgegennahme von Cannabis zum Gegenstand haben und deshalb eine Strafbarkeit der Tathandlungen erst mit Überschreiten der gesetzlich festgelegten Menge eintritt, kommt eine Anwendung von § 35a Abs. 1 KCanG und § 26a Abs. 1 MedCanG nur in Ausnahmefällen in Betracht. Dies ist der Fall, wenn besondere Umstände die Schuld des Täters als gering erscheinen lassen und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Absehen von der Verfolgung nach den Umständen des Einzelfalles.
- 2.1.4 In Verfahren, die den Umgang mit anderen als den in Nummer 2.1.1 genannten unerlaubten Betäubungsmitteln (Heroin, Kokain usw.) betreffen, kommt eine Anwendung von § 31a BtMG nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Absehen von der Verfolgung nach den Umständen des Einzelfalles.
- 2.2 Geringe Schuld
- Die Annahme geringer Schuld i.S. von § 31a Abs. 1 BtMG, § 35a Abs. 1 KCanG und § 26a Abs. 1 MedCanG stellt eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage einer Gesamtbewertung aller die Tat und die Täterpersönlichkeit betreffenden Einzelumstände dar.
- Der Anwendung von § 31a Abs. 1 BtMG, § 35a Abs. 1 KCanG und § 26a Abs. 1 MedCanG steht grundsätzlich nicht entgegen, dass die beschuldigte Person bereits mehrfach wegen Straftaten gegen das BtMG, das KCanG, das MedCanG oder aus anderen Gründen verurteilt worden ist, Ermittlungsverfahren nach diesen Vor-

**d) Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit,
der Beseitigung tierischer
Nebenprodukte und des Tierschutzes
(ZustVO-Tier)**

Vom 10. Dezember 2024
(Nds. GVBl. 2024 Nr. 107)
– VORIS 78510 –

– Auszug –

§ 1

Zuständigkeit des Fachministeriums

...

§ 2

Zuständigkeit des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für

1.-13. ...

14. die Aufgaben nach § 57 Abs. 3 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 97),
15. die Überwachung nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43; L 163 vom 20.6.2019, S. 112; L 326 vom 8.10.2020, S. 15; L 241 vom 8.7.2021, S. 17; L 151 vom 2.6.2022, S. 74), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 der Kommission vom 23. November 2022 (ABl. L 26 vom 30.1.2023, S. 7), auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG von
 - a) Tierärztinnen und Tierärzten,
 - b) Tierärztlichen Hausapotheken,
 - c) Betrieben und Einrichtungen, die veterinärmedizinische Produkte nach § 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 TAMG herstellen und damit Handel treiben, und
 - d) Betrieben und Einrichtungen, die klinische Prüfungen und Rückstandsprüfungen mit Tierarzneimitteln durchführen,
16. die Entgegennahme von Mitteilungen nach den §§ 55 und 56 TAMG, die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 57 Abs. 1 und 7 und § 58 Abs. 3 und 4 TAMG

sowie die mit diesen Aufgaben verbundene Überwachung und die Überwachung der Einhaltung der nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 TAMG bestehenden Aufzeichnungspflicht nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt übertragen wurde,

17. die Erteilung der Herstellungserlaubnis für Testsera und Testantigene nach Artikel 88 der Verordnung (EU) 2019/6 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 3 Nr. 1 TAMG sowie der Widerruf, die Anordnung des Ruhens und die Aussetzung einer solchen Erlaubnis nach Artikel 133 Buchst. c und d der Verordnung (EU) 2019/6 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 TAMG,
18. die Erteilung der Großhandelsvertriebserlaubnis für Testsera und Testantigene nach § 29 Abs. 1 und 2 TAMG, die Rücknahme, der Widerruf und die Anordnung des Ruhens einer solchen Erlaubnis nach § 18 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 TAMG, der Widerruf und die Anordnung des Ruhens einer solchen Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 TAMG sowie die Entgegennahme einer Anzeige in Bezug auf eine solche Erlaubnis nach § 18 Abs. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 TAMG, soweit der Großhandel nicht ausgehend von Apotheken betrieben wird,
19. die Aufgaben
 - a) nach § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109),
 - b) nach § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 Satz 3 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74, 80), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), und
 - c) nach § 5 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1425), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BAntz AT 20.12.2022 V1),

soweit Tierärztinnen, Tierärzte oder Tierkliniken betroffen sind,

20. die Überwachung
 - a) nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG der Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 119 bis 121 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit den §§ 33, 35 und 72 TAMG in Verbindung mit Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6 bei der Werbung für Tierarzneimittel nach § 3 Abs. 1 TAMG und für veterinärmedizinische Produkte sowie
 - b) der Einhaltung der Bestimmungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197), für die Werbung für Verfahren und Behandlungen bei Tieren im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 HWG,

21.-26. . . .

§ 3

Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für
- 1.-2. ...
 3. die Überwachung nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG
 - a) von Betrieben des Einzelhandels einschließlich des Versandhandels, soweit diese weder unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 8z4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), fallen noch tierärztliche Hausapotheken sind, und
 - b) von Personen, die Tierarzneimittel, veterinärmedizinische Produkte oder Arzneimittel nach § 2 Abs. 1, 2 oder 3a des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324), bei Tieren anwenden, mit Ausnahme von Tierärztinnen und Tierärzten,
 4. die Entgegennahme von Mitteilungen nach den §§ 55 und 56 TAMG, die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 57 Abs. 1 und 7 und § 58 Abs. 3 und 4 TAMG sowie die mit diesen Aufgaben verbundene Überwachung und die Überwachung der Einhaltung der nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 TAMG bestehenden Aufzeichnungspflicht nach Artikel 123 der Verordnung (EU) 2019/6, auch in Verbindung mit § 35 TAMG, und nach § 72 Abs. 1 bis 5 TAMG, soweit die Zuständigkeit vom Fachministerium auf Antrag eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt übertragen wurde,
 - 5.-7. ...
- (2) Für die Aufgaben nach Absatz 1 wird die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

§ 4

Zuständigkeit der Polizei

...

h) Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten Gesundheit und Soziales (ZustVO-GuS)

Vom 9. Oktober 2018
(Nds. GVBl. S. 207),
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2024
(Nds. GVBl. 2024 Nr. 105)

§ 1

Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Landesgesundheitsamt ist zuständig für

1. die Aufgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle nach § 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), der zuständigen Landesbehörde nach § 11 Abs. 1 und 4 und den §§ 12 und 13 Abs. 1 und 6 IfSG, der Landeslaboratorien nach § 13 Abs. 3 IfSG und der beauftragten Stelle nach § 20 Abs. 1 IfSG,
2. die Entgegennahme der Meldung von Daten durch das Gesundheitsamt oder die beauftragte Ärztin oder den beauftragten Arzt und die Weiterleitung der Daten an das Robert Koch-Institut nach § 34 Abs. 11 IfSG.

§ 2

Aufgaben nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

(1) ¹Für die Entscheidung nach § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17f in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ²Die Aufgabe nach Satz 1 ist der Region Hannover gegenüber der Landeshauptstadt Hannover vorbehalten.

(2) Für die Berufung der Mitglieder des Gutachterausschusses nach § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zuständig.

(3) ¹Für die Rücknahme der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig;

die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ²Die Aufgabe nach Satz 1 ist der Region Hannover gegenüber der Landeshauptstadt Hannover vorbehalten.

§ 3

Auskunftserteilung nach dem Ersten Buch des Sozialgesetzbuchs

Für das Erteilen von Auskünften nach § 15 Abs. 1 und 2 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214), sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden zuständig.

§ 4

Aufgaben der Versicherungsämter

(1) Für die Aufgabe der Versicherungsämter nach § 93 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IV) in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757), Auskünfte zu erteilen, und für die Aufgaben der Versicherungsämter nach § 93 Abs. 2 SGB IV sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden zuständig mit Ausnahme des Landkreises Göttingen, für den das bei der Stadt Göttingen errichtete Versicherungsamt zuständig ist.

(2) Für die übrigen Aufgaben der Versicherungsämter nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(3) ¹Auf Antrag kann das Fachministerium einer kreisangehörigen Gemeinde für ihr Gebiet die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 übertragen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist, bei der Gemeinde unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand nicht entsteht, die Übertragung nicht aus anderen Gründen unzumutbar erscheint und der Landkreis der Übertragung zugestimmt hat. ²Das Fachministerium hebt die Übertragung auf, wenn eine Voraussetzung für die Übertragung nicht mehr vorliegt oder die beteiligten Kommunen die Aufhebung beantragen.

§ 5

Beglaubigungen nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs

Für Beglaubigungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, und nach § 30 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), sind die Kommunen zuständig.

§ 6

Aufgaben nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(1) Für die Aufgaben der Erziehungsgeldstelle nach dem Ersten Abschnitt des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915), sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(2) ¹Für die Gewährung von Elterngeld und Betreuungsgeld und die Beratung über Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), mit den nachfolgenden Änderungen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig; die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen. ²Anstelle der Region Hannover sind die regionsangehörigen Gemeinden zuständig.

(3) ¹Auf Antrag kann das Fachministerium einer großen selbständigen Stadt oder einer selbständigen Gemeinde für ihr Gebiet die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 übertragen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist, bei der Gemeinde unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand nicht entsteht, die Übertragung nicht aus anderen Gründen unzumutbar erscheint und der Landkreis zugestimmt hat. ²Das Fachministerium hebt die Übertragung auf, wenn eine Voraussetzung für die Übertragung nicht mehr vorliegt oder die beteiligten Kommunen die Aufhebung beantragen.

§ 7

Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz und nach dem Wohnungsbindungsgesetz

(1) ¹Für die Aufgaben der Wohngeldbehörde nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408), sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden zuständig. ²Hat ein Landkreis nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde zur Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben herangezogen, so kann er diese durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auch zur Durchführung der Aufgaben nach Satz 1 heranziehen.

(2) Für die Aufgaben der zuständigen Stelle nach dem Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden zuständig.

(3) ¹Das Fachministerium kann die in Absatz 1 genannte Aufgabe im Einvernehmen mit dem Landkreis und der jeweils betroffenen Gemeinde

1. einem Landkreis für eine ihm angehörige große selbständige Stadt oder selbständige Gemeinde oder für eine kreisfreie Stadt und
2. einer kreisfreien Stadt für einen Landkreis

übertragen. ²Das Fachministerium hebt die Übertragung auf, wenn die beteiligten Kommunen die Aufhebung beantragen.